

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz

(1) Der im Jahre 1964 in Abensberg gegründete Verein führt den Namen

**„Tennisclub Abensberg e.V.“**

(2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Abensberg und ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. sowie des Landesfachverbandes. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayer. Landes-Sportverband und zum Landesverband vermittelt.

## § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszweck sieht der Verein insbesondere in

- a) Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
- b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- c) Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- d) Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und dergleichen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich in grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen

Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den Beschluss des Vorstands als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Betroffene kann den Beschluss der Mitgliederversammlung binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand, über die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages die Mitgliederversammlung. Die Staffelung der Beiträge nach Gruppen ist zulässig.
- (3) Bei Bedarf können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit einer vom Vorstand zu beschließenden Zahl an Arbeitsstunden, ablösbar durch einen vom Vorstand zu beschließenden Geldbetrag je nicht geleisteter Arbeitsstunde beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf bei nicht reduzierten Beiträgen das 1,5fache, bei gestaffelten, insbesondere reduzierten Beiträgen das 2,5fache des Jahresbetrages nicht überschreiten. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste bzw. der Zahlung der Umlage befreit.
- (4) Der Vorstand ist weiter ermächtigt, vereinsinterne Regelungen zu erlassen zum Kostenersatz für die Turnierrunde und Meisterschaften, zu den Gastspielergebühren, zur Nutzung des Clubhauses für Feiern bzw. Veranstaltungen, zu den Getränke- und Essenskosten, zum Einsatz der Ballwurfmaschine, zur Spiel- und Platzordnung, zur Regelung des Bankeinzugs sowie zu allen weiteren kostenrelevanten Regelungen vergleichbaren Zwecks.

## **§ 8 Stimmrecht, Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Im Frühjahr oder Herbst eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet bei der Beschlussfassung.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl des Kassenprüfers und Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
  - d) Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit nicht nach dieser Satzung der Vorstand zuständig ist
  - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit nicht nach dieser Satzung der Vorstand zuständig ist
  - f) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (5) Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (8) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller der in der Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportwart, dem Jugendwart und zwei Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der gewählte Vorstand verbleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Aufgabenverteilung wird vom Vorstand schriftlich festgelegt und ist die Grundlage für die Geschäftsführung des Vereins. Die Aufgaben werden eigenverantwortlich und ordnungsgemäß erfüllt.
- (4) Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist Vertragsbestandteil zwischen Vorstand und Verein, nicht gegenüber den Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder vom Vorsitzenden allein oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Kassier oder dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Kassier oder dem Schriftführer den Verein nur dann vertreten soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (8) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Tage vorher schriftlich ein.

## **§ 12 Wahlen**

- (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der dann am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Vor der Bestellung muss der Gewählte die Wahl annehmen.
- (3) Die Wahlen werden von einem aus der Versammlung berufenen, aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss geleitet.
- (4) Dem Antrag von mindestens 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Wahl muss entsprochen werden.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Dem Kassenprüfer sind sämtliche relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.
- (4) Der Prüfer beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Abensberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen sowie alle bestehenden Anlagen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 31.10.2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.